



Sitzungsnummer:
GV/024/20-25

Aktenzahl:
004-01

Datum:
Göfis, 08.02.2024

Niederschrift

über die am 9. November 2023, um 20.00 Uhr
in Göfis, Konsumsaal abgehaltene

22. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Anwesende

Vorsitz

1. Bgm. Thomas Lampert

2. GR Werner Gabriel

3. GR Markus Ammann

4. Vizebgm. Sandra Volenter

5. GR Ing. Daniel Martin

6. DI Sonja Entner

7. Matthias Gabriel

8. DI Thomas Kompein

9. Ing. Markus Huber

10. DI Siegbert Terzer

11. Florian Preiss

12. Jakob Ammann

13. Maria Berger

Vertretung für Herrn Mag. Gert Markowski

14. Marcel Erhart

Vertretung für Frau Elisabeth Lampert

15. GR Caroline Terzer, MSc.

16. GR Klaus Schmid

17. Margareta Baldessari

18. Rudolf Huber

19. Heidi Lampert

20. Rainer Caminades

21. Walter Lampert

Vertretung für Herrn Michael Prantner

22. Gerhard Wieser

23. Michael Christian Lampert Vertretung für Herrn Georg Johannes Palm

Schriftführung

24. Rudi Malin

Abwesende

25. Mag. Gert Markowski

26. Elisabeth Lampert

27. Michael Prantner

28. Marina Keckeis-Vonbrül

29. Bed. Georg Johannes Palm

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Teilnehmer und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Änderung der Tagesordnung:

Bgm. Thomas Lampert setzt gem. § 41 Gemeindegesetz die Tagesordnungspunkte TOP 4.1. „*Sporthaus Göfis - Außenanlage*“ und TOP 4.2. „*Sporthaus Göfis – Metalltüren Lagerräume*“ von der Tagesordnung ab.

ÜBERSICHT

- 1 Berichte
 - 1.1 Berichte des Bürgermeisters
 - 1.1.1 Vorlage von Petitionen gem. § 25 Gemeindegesetz
 - 1.1.2 Projekt Feuerwehr/Bauhof
 - 1.1.3 Regionales Bauamt
 - 1.1.4 Bauleitlinien
 - 1.1.5 Jugendraum
 - 1.1.6 Verkehrsinsel L66 – Einfahrt Hofen
 - 1.1.7 Regio Vorderland -Feldkirch
 - 1.1.8 Musikschule Walgau
 - 1.1.9 ÖPNV Verband Oberes Rheintal
 - 1.1.10 WFI – Walgau Freizeit Infrastruktur
 - 1.2 Berichte aus dem Gemeindevorstand
 - 1.3 Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen
 - 1.4 Termine
- 2 Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2024
- 3 Beschluss eines Optionsvertrag zum Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Wohnbauselbsthilfe Vorarberger reg.Gen.m.b.H. für das GSt.Nr. 2844, Köhrstraße KG Göfis
- 4 Vergaben von Lieferungen und Leistungen
 - 4.1 Rollcontainer für das LF-C Fahrzeug der Ortsfeuerwehr Göfis
- 5 Genehmigung der 21. Niederschrift vom 27. September 2023
- 6 Allfälliges

1. Berichte

1.1. Berichte des Bürgermeisters

1.1.1. Vorlage von Petitionen gem. § 25 Gemeindegesetz

Der Gemeindevertretung werden die Petitionen „Menschenrechte und Grundfreiheiten erhalten“, eingereicht vom Völkerverständigungs- & Zivilschutzverein „Die Eiche“ sowie „Mobilitätswende jetzt“, eingereicht von Mag. Feurstein, DI Postner und DI Dr. Zeiner, zur Kenntnis gebracht.

1.1.2. Projekt Feuerwehr/Bauhof

In der gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Ortsfeuerwehr, dem Musikverein und dem Gemeindebauhof wurden das Raumprogramm sowie gemeinsame Nutzungsmöglichkeiten besprochen. Weiters wurde ein Fernwärme-Heizwerk thematisiert.

1.1.3. Regionales Bauamt

Lt. Besprechung 16. Oktober 2023:

- Austausch bzgl. Hochbauprojekte am 3. Nov. → Kapazitäten gesichert
- Kapazitäten für Tiefbauprojekte aktuell noch nicht verfügbar, Ausschreibung im Gange
- Austausch Digitalisierung, Th. Liensberger mit Informatiker RBA

1.1.4. Bauleitlinien

- Stellungnahmen des Ausschusses von Metron eingearbeitet
- 2. Entwurf in Vorbereitung, Besprechung in AS so bald vorliegend

1.1.5. Jugendraum

- Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Jugendraumleiterin
- Besprechung weiterer Vorgangsweise mit AS, Koje-GF und Verwaltung

1.1.6. Verkehrsinsel L66 – Einfahrt Hofen

Die Sanierung der Landesstraße von der Schattenburg bis zur Ortseinfahrt Hofen ist seitens des Landes für das kommende Jahr geplant. Zeitgleich wird bei der Ortseinfahrt Hofen eine Verkehrsinsel als Tempobremse errichtet. Es werden mit Mehrkosten von rund 15 % zur Kostenschätzung aus dem Jahr 2019 gerechnet. Während der Sommermonate 2024 wird es

zu einer Totalsperre der Straße kommen. Für den Landbus wird es entsprechende Umleitungen geben.

1.1.7. Regio Vorderland -Feldkirch

Der Prozess zur Erstellung eines Zukunftsbildes für den Bereich „Kinderbetreuung/Kindergarten in der Region Vorderland-Feldkirch“ ergab teilregionale Koordinationsstellen für die Gemeinden *Vorderland Nord*, *Vorderland Mitte* und *Rankweil* mit *Meiningen* und *Übersaxen*, mit denen Göfis eine intensive Zusammenarbeit plant.

1.1.8. Musikschule Walgau

Neuer Obmann des Vereins Musikschule Walgau ist Bürgermeister Florian Themeßl-Huber aus Nüziders. In der Delegiertenversammlung wurde der Voranschlag für 2024 mit rund 2,5 Mio Euro verabschiedet. 93,66 % sind Personalkosten. Die Finanzierung erfolgt mit 39,96 % durch die Gemeinden, 25,71 % durch Elternbeiträge und das restliche Drittel sind Landesbeiträge.

Aus Göfis besuchen 151 Schüler:innen die Musikschule.

1.1.9. ÖPNV Verband Oberes Rheintal

- Die Fahrplanumstellung erfolgt am 10. Dezember 2023. Die wichtigste Neuerung für Göfis wird die Direktverbindung nach Frastanz mit optimalen Zuganschlüssen nach Bludenz sein. Die Fahrpläne können im Internet abgerufen werden.
- In der Delegiertenversammlung erfolgte für 2024 die Tarifierung um 5,22 %, somit kostet das Klimaticket 421 Euro.
- Die Kommissionierung der neuen Haltestellen *Agasella*, *Kirchstraße* und *Schildried* erfolgt nächstens.
- Für die Gemeinde Göfis sind im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 160.000 Euro zu erwarten.

1.1.10. WFI – Walgau Freizeit Infrastruktur

Der prognostizierte Abgang für das Jahr 2024 beträgt 1,48 Mio Euro. Dieser enthält auch Sanierungskosten für das Naturbad Untere Au in Höhe von 900.000 Euro. Für die Gemeinde Göfis sind Kosten in der Höhe von rund 106.000 Euro zu erwarten.

1.2. Berichte aus dem Gemeindevorstand

- Die Gemeinde fördert die zweite Sanierungsetappe bei der Sebastianskapelle mit rund 27.000 Euro. Die Gesamt-Sanierungskosten betragen rund 73.000 Euro.
- Die Brunneninteressentschaft Pfitz wird für die Sanierung der Brunnenstube mit einem Zuschuss für jeden öffentlichen Brunnen unterstützt.
- Dem Obst- und Gartenbauverein wird anlässlich des 100-Jahr-Jubiläum ein Förderungsbeitrag gewährt.
- Die Bildung einer Projektgruppe „Die besten Jahre in Göfis“ mit der Zielsetzung und den Projektgruppenmitgliedern wurde genehmigt.
- Seitens der Gemeinde wurde eine Beschwerde gegen den negativen UVP-Feststellungsbescheid in Sachen „Ganahl AG – Reststoffverwertungsanlage (Fa. Rondo)“ eingebracht.

1.3. Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen

Ausschuss Bau und Raumplanung:

Die Überarbeitung der Leitlinien zur baulichen Entwicklung in der Gemeinde Göfis befindet sich in der Endphase.

Ausschuss für Finanzen und Ressourcen

Der Ausschuss erarbeitete Beschlussempfehlungen für die Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2024.

Ausschuss Umwelt und Mobilität:

Die Überarbeitung der Umweltförderung ist weitestgehend abgeschlossen und wird nächstens zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Energiebericht für das Jahr 2022 ist sehr positiv. Es konnte eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 50 % erreicht werden.

Ausschuss Menschen und Gesellschaft:

Die Dialoggruppe Jung und Weise veranstaltete ein Generationencafé. Die Jugendraumleiterin Ramona Heis informierte, dass sie das Jugendkonzept in der vorliegenden Weise nicht umsetzen werde. Die erste Sitzung der Projektgruppe „Die besten Jahre in Göfis“ hat sattgefunden.

1.4. Termine

MI	15. Nov.	19.00 Uhr	Pfarrzentrum Weiler	LEADER – Vollversammlung
FR	17. Nov.		Vereinshaus Göfis	90 Jahre SC Göfis
SA	18. Nov.		Dorfzentrum	GOMA – Markt (incl. Infobus ÖPNV)
FR	24. Nov.	14.00 Uhr	Vinomnasaal Rankweil	Gemeinde-Workshop Mobilität
SA	25. Nov.	20.00 Uhr	Sporthalle Kirchdorf	Cäcilienkonzert MV Göfis
DI	28. Nov.	18.30 Uhr		Regio Vorderland-FK – Generalversammlung
DO	14. Dez.	19.00 Uhr	Konsumsaal	GV-Sitzung (Voranschlag) + Weihnachtshock

2. Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2024

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnungen der Wassergebührensätze sowie die Kanalgebührensätze wie folgt zu beschließen. Die Gebührensätze werden der Inflationsrate um 6 % angepasst. Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Wassergebührensätze

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 9. November 2023 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 i.d.g.F. sowie gemäß §§ 3, 10 und 11 der Wassergebührenverordnung vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., verordnet:

§ 1 - Beitragssatz

Der Wasserversorgungs-Beitragssatz beträgt: Euro 32,75

§ 2 - Gebührensatz

Die Wasserbezugsgebühren pro m³ Wasser betragen: Euro 1,53

§ 3 - Wasserzählergebühr

Die monatliche Wasserzählergebühr beträgt pro Zähler: Euro 4,90

§ 4 - Schlussbestimmungen

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Wassergebührensätze ihre Gültigkeit.

Kanalgebührensätze

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 9. November 2023 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 i.d.g.F. sowie der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBL.Nr. 5/1989 i.d.g.F. und der Kanalordnung der Gemeinde Göfis vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Beitragssätze

Die Beitragssätze als Grundlage zur Berechnung der Kanalanschlussbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

für die Einleitung vorgeklärter Abwässer mit	Euro	33,85
für die Einleitung ungeklärter Abwässer mit	Euro	51,16

Der Beitragssatz als Grundlage für die Berechnung der Nachtragsbeiträge für die Umstellung der Anschlüsse von der bisherigen Einleitung vorgeklärter Abwässer auf die Einleitung ungeklärter Abwässer wird mit Euro 17,31 festgesetzt.

Das sind im Fall a) 8 % und im Fall b) 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze (§ 16 Kanalordnung) betragen:

a) wenn nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen je m3	Euro	2,82
b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer je m3	Euro	3,50

§ 3 Gültigkeit

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnung der Abfallgebühren wie folgt zu beschließen. Die Gebührensätze werden im Wesentlichen der Inflationsrate um 6 % angepasst und die Sackgebühren entsprechend der Kalkulationsempfehlung des Gemeindeverbandes. Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Abfallgebühren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 9. November 2023 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 Abs und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL Nr. 1/2006 idgF, und § 4 der Abfallgebührenverordnung vom 14. Dezember 2006 die Abfallgebührensätze wie folgt festgelegt:

1. Grundgebühren:

- | | |
|--|---------|
| a) Die Grundgebühr pro Haushalt | € 50,77 |
| b) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer | € 50,77 |

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren):

- | | |
|---|---------|
| a) Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 8 Liter | € 0,95 |
| Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 15 Liter | € 1,55 |
| b) Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 20 Liter | € 1,95 |
| Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 40 Liter | € 3,90 |
| c) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 35 Liter | € 3,41 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 55 Liter | € 5,36 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 60 Liter | € 5,85 |
| d) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 120 Liter | € 11,70 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 240 Liter | € 23,40 |

3. Gebühr für sperrige Abfälle:

- | | |
|--|---------|
| Die Gebühr für die Wertmarke zur Abholung von sperrigen Hausabfällen für höchstens 0,5 m ³ oder maximal 35 kg beträgt | € 10,40 |
|--|---------|

4. Gebühren für Gartenabfälle und für sonstige Abfälle:

- | | |
|--|---------|
| a) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt bis 2 m ³ pro m ³ | € 5,00 |
| b) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt über 2 m ³ pro m ³ | € 7,50 |
| c) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushalts-Kleinmengen von unter einem m ³ pro m ³ | € 2,50 |
| d) Die Gebühr für das Häckseln von sperrigen Gartenabfällen mit dem mobilen Häckseldienst beträgt pro Minute Häckselzeit | € 2,00 |
| mindestens jedoch | € 15,00 |

5. Schlussbestimmung:

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung der Abfallgebührensätze ihre Gültigkeit.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnung über die Friedhofsgebühren wie folgt zu beschließen. Die Gebührensätze werden entsprechend der Inflationsrate um rund 6 % mit einer kaufmännischen Rundung erhöht. Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Friedhofsgebühren

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 2023 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungsweisen, LGBL.Nr. 58/1969 idgF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastians-Kirche.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und dem Leichenaufbahrungsraum entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Gräber in den Hauptfeldern	€ 811,90
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 811,90
c) Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen	€ 2.781,10
d) Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen	€ 4.480,50
e) Familiengräber im Feld	€ 2.781,10
f) Kindergräber	€ 107,80
g) Urnengräber in der Urnenwand	€ 811,90
h) Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung	€ 490,90

- i) Beschriftung eines Namens m. Geburts- u. Sterbejahr auf der Urnennischentafel
€ 140,00

§ 4 Verlängerungsgebühren

- 1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.
- 2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
- a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag € 746,60
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag € 303,30
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.
- 2) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche in einem Kindergrab mit ca. 1,20 m Länge x 0,60 m Breite (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
- a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag € 373,30
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag € 233,30
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.
- 3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:
- a) in einem Erdgrab € 272,20
 - b) in einer Urnennische der Urnenwand € 47,10
- 4) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von € 67,60 zu entrichten.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastians-Kirche ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von € 101,40 und jeden weiteren von € 33,80 zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnungen über die Hausnummerierung sowie die Hundeabgabe wie folgt zu genehmigt. Die Gebührensätze werden der Inflationsrate um 6 % angepasst. Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Hausnummerierung

Die Gemeindevertretung von Göfis ändert auf Grund des Beschlusses vom 9. November 2023 die von der Gemeindevertretung am 25. September 1996 auf Grund des § 50 Abs 1 lit. a Z 7 Gemeindegesetz erlassene Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

Der Gebäudeeigentümer hat einen Kostenersatz für die Herstellung und Montage des Hausnummernschildes in der Höhe von Euro 103,70 (incl. Mehrwertsteuer) zu leisten.

2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert der bis dahin verordnete Kostenersatz seine Gültigkeit.

Hundeabgabe

Die von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 23. September 1996 idgF. festgelegte Hundeabgabe-Verordnung wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. November 2023 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs. 1 Z 11 und 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wie folgt geändert.

§ 1

Die Höhe der Hundetaxe wird je gehaltenen Hund mit

a) mit Begleithunde-Prüfung und Sachkundenachweis mit	€ 77,30
b) für alle anderen Hunde mit	€ 113,00

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bis dahin verordnete Hundetaxe ihre Gültigkeit.

3. Beschluss eines Optionsvertrag zum Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Wohnbauselbsthilfe Vorarlberg reg. Gen.m.b.H. für das GSt.Nr. 2844, Köhrstraße KG Göfis

Der Gemeindevertretung liegt der überarbeitete Entwurf über einen Optionsvertrag zum Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Wohnbauselbsthilfe Vorarlberg reg. Gen.m.b.H. für das gemeindeeigene Grundstück GSt.Nr. 2844 vor.

Wesentlichste Änderungen und Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Vertrag:

- Festlegung des verpflichtenden Baubeginns: „innerhalb von 12 Monaten ab Vorlage der Förderzusage“
- Baurechtsvertrag auf 83 Jahre → 3 Jahre Bauzeit berücksichtigt
- Bauzins ab dem Erstbezug
- Genauere Definition bei Beendigung durch Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung
 - Verbindlichkeiten
 - Sanierungen vor Ablauf (10 Jahre) des BRV nur mit Zustimmung des BR-Gebers
 - Vertrag mit Mietern beinhaltet Klausel
- Genauere Definition des Kontaminierungs-Risikos

Der uns beratende Rechtsanwalt Mag. Johannes Blum: „Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der BRV zwischen Gemeinnützigem Wohnbauträger und der Gemeinde - mit dem Ziel, leistbaren Wohnraum zu schaffen – abgeschlossen wird, ist dies der bestmögliche Konsens und kann so vertreten werden.“

GV Matthias Gabriel erkundigt sich, ob wegen einer allfälligen Kontaminierung ein Probeschlitz gemacht wurde?

GR Caroline Terzer, MSc, verweist beim Vertragsentwurf auf Seite 9 auf die Zeitangabe bei der Sanierung vor Ablauf mit 20 Jahren.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, den vorliegenden Optionsvertrag zu beschließen. Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 22 : 1 Stimmen zu. Die Gegenstimme kommt von GV DI Thomas Kompein.

4. Vergaben von Lieferungen und Leistungen

4.1. Rollcontainer für das LF-C Fahrzeug der Ortsfeuerwehr Göfis

Die Gemeindevertretung hat bereits die Anschaffung eines Löschfahrzeuges mit Container-System LF-C beschlossen.

Es ist jetzt noch die Beschaffung der Bestandteile für die Zusatzausrüstungen wie folgt notwendig:

- 7 Einsatzspezifische Rollcontainer
- Tragkraftspritze TS 12
- Elektro- und Funkausrüstung

Vergabe:

- Funkausrüstung über den ÖBS-Shop (Ökobeschaffungsservice des Vorarlberger Gemeindeverband)
- Funkausrüstung für ATS-Geräte Dräger
- Rollcontainer über Bestbietervergabe
- Material für Rollcontainer über ÖBS-Shop und Bestbietervergabe
- Tragkraftspritze als Direktvergabe Rosenbauer
 - Bestehende Pumpen vom selben Hersteller
 - Sicherheit im Umgang mit dem Gerät
 - Verringerter Schulungsaufwand

Kostenaufstellung

Position	Preis excl. MwSt	Preis inkl. MwSt	Fördersatz	Eigenanteil Gemeinde Göfis	Förderanteil
Elektro- Funktechnische Ausrüstung	10.821,60 €	12.985,92 €	55%	5.843,66 €	7.142,26 €
7 Rollcontainer	45.671,60 €	54.805,92 €	55%	24.662,66 €	30.143,26 €
Tragkraftspritze TS12	14.908,64 €	17.890,37 €	55%	8.050,67 €	9.839,70 €
Zwischensumme für Beschluss 09.11.23		85.682,21 €		38.556,99 €	47.125,21 €

Angebotsvergleich:

Material Rollcontainer	ÖBS	Hornstein	LOHR	FwKZ	
	€ 17.685,58	€ 7.463,88	€ 4.377,43	€ 6.694,73	
Funk und Elektro	ÖBS				Dräger
	€ 9.172,08				€ 3.813,84
Tragkraftspritze	Rosenbauer				
	€ 17.890,37				
Truppvverbinder	Empl	Hornstein	BKP		
	€ 868,80	€ 910,46	€ 771,46		
Rollcontainer	Lins	FwKZ	LOHR		
	€ 28.746,00	€ 36.433,21	€ 39.619,20		
Zusammenfassung	Kosten (Brutto)	Geplant	Differenz		
Funk und Elektro	€ 12.985,92	€ 11.400,00	€ 1.585,92		
Rollcontainer (Gesamt)	€ 54.805,92	€ 84.000,00	-€ 29.194,08		
Tragkraftspritze	€ 17.890,37	€ 17.880,00	€ 10,37		
Gesamt Kosten	€ 85.682,21	€ 113.280,00	-€ 27.597,79		

Walter Lampert erkundigt sich, ob die Förderung voraussichtlich oder fix ist.

GV DI Sonja Entner erkundigt sich, ob die Zahlungskonditionen Skonti und Rabatte beinhalten.

GR Ing. Daniel Martin informiert, dass aufgrund der intensiven Verhandlungsarbeit der Feuerwehr eine Kostenreduktion in Höhe von € 27.000 erreicht werden konnte.

GV Rudi Huber empfiehlt, bei der Bestellung noch eine Zahlungsfrist von vier Wochen mit Skontoabzug zu vereinbaren.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Beschaffung lt. Vorschlag zu Gesamtkosten von € 85.682,21 zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

5. Genehmigung der 21. Niederschrift vom 27. September 2023

Gegen die Niederschrift der 21. Gemeindevertretungssitzung vom 27. September 2023 sind bislang keine Einwendungen eingelangt. Bgm. Thomas Lampert stellt daher den Antrag, die Niederschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

6. Allfälliges

GR Markus Ammann überbringt den Dank der Brunneninteressentschaft Pfitz für den vom Gemeindevorstand genehmigten Förderungsbeitrag.

GR Werner Gabriel regt an, bei größeren Bauprojekten in Göfis die Empfehlung auszusprechen, das Aushubmaterial in Göfis zu deponieren, um so die Verkehrsbelastung so gering als möglich zu gestalten.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr.

Bgm. Thomas Lampert, Vorsitzender

Rudi Malin, Schriftführer